

ter A nach in den Serien fortlaufenden Nummern unter dem 1. Januar 1857.

Sie werden von Unserm Kommissarino, dem Landtagsauditschuss und dem Hauptstaatskassirer und zwar von den beiden Erhignannten mittelst Ausdrucks des Facsimile, von dem Letzteren mittelst Unterschrift unterzeichnet.

§. 4.

Die Verzinsung erfolgt postnumerando in halbjährlichen Terminen am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres.

Zu dem Ende erhalten die Staatsschuldcheine halbjährliche Zinscoupons auf 10 Jahre und einen Talon zu Erhebung weiterer Zinscoupons nach den Schemas B und C Coupons und Talon werden alle 10 Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert.

Auch bei den Staatsschuldcheinen der Serie C lauten Coupons und Talon auf den Inhaber und ist bei Erneuerung derselben eine Legitimationsprüfung nicht erforderlich.

Die Unterzeichnung der Talons erfolgt in gleicher Weise wie die der Staatsschuldcheine und sind die auf den Coupons befindlichen Unterschriften ebenfalls Facsimile.

§. 5.

Staatsschuldcheine und Talons werden mit einem Trockenstempel mit der Aufschrift „Fürs Reichthum Neuf J. L.“ versehen.

§. 6.

Bei den Staatsschuldcheinen auf den Inhaber, Serie A, sind die Zinsbeträge auf den Coupons gedruckt, bei denen auf den Inhaber, Serie B, mit schwarzer Tinte, bei den auf den Namen lautenden mit rother Tinte eingetragen.

Auf den Talons ist bei Serie A die Nummer des Staatsschuldcheins schwarz geschrieben, der Kapitalbetrag gedruckt, bei Serie B Nummer und Kapitalbetrag schwarz, bei Serie C dagegen roth geschrieben.

§. 7.

Der Betrag der Zinscoupons wird vom Verfalltage an bei der Fürslichen Hauptstaatskasse zu Gera ausgezahlt und werden die fälligen Zinscoupons bei allen unmittelbaren Zahlungen an die Fürslichen Bezirkssteuereinnahmen und Steuerämter zum Nominalbetrag an Zahlungsstatt angenommen.

§. 8.

Wenn Zinsen von Staatsschuldcheinen innerhalb vier Jahren vom Verfalltage nicht